

STADT N I T T E N A U

Friedhofs- und Bestattungsordnung für den
städtischen Friedhof Am Rücken

Die Stadt Nittenau (nachstehend nur "Die Stadt" genannt) erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G :

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt unterhält im Stadtteil Nittenau Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der städtische Friedhof Am Rücken,
- b) das Leichenhaus der Kath. Kirchenstiftung,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.
- (3) Der Friedhof wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

II. DIE GRABSTÄTTEN

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnengrabstätten.

§ 5

Aufteilungspläne

- (1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Anlage A) der Stadt und dem Grabschemaplan (Anlage B). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert. Der Friedhof wird in verschiedene Abteilungen aufgeteilt, und zwar in Abteilungen für Reihengräber, Familiengräber und Urnengrabstätten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Grabstätte.

§ 6

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Umbettungen aus einem Reihengrab können sowohl in ein Familiengrab als auch in ein anderes Reihengrab vorgenommen werden.

§ 7

Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen.

§ 8.

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften der BestV gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch, und zwar in
 - a) Urnengräbern
 - b) Familiengräbernbeigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von von Stadt benachrichtigt.

Wird von der Stadt über das Urnengrab verfügt, so ist die berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen einschließlich Fundament und Grabmal haben folgende Ausmaße:

Familiengräber	Länge 1,70 Meter Breite pro Grabstelle 0,85 Meter
Reihengräber	Länge 1,70 Meter Breite 0,85 Meter
Urnengräber	Länge 1,20 Meter Breite 0,60 Meter.

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 0,50 Meter. Im übrigen wird er durch die Stadt festgesetzt.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1 Meter, ansonsten wenigstens 1,20 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,70 Meter.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zuläßt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.

- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge, Innerhalb dieser Rangfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

- (2) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein u.ä. zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (3) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 32 (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden die hierbei entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

III. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 15

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Nähere Einzelheiten hierzu regeln der Friedhofsplan (Anlage A), der Grab-schemaplan (Anlage B) und die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften (Anlage C).

§ 16

Genehmigung von Grabdenkmälern

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan 1 : 25 mit eingetragenem Grundriß des Grabmales,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (5) Jedes Denkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (6) Die Genehmigung gilt für die Dauer von 3 Jahren und erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb dieser Frist errichtet worden ist.

§ 17

Gründung, Unterhalt und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Das Fundament wird - ausgenommen von den Urnengrabstätten - durch die Stadt als durchgehendes Streifenfundament erstellt.
- (2) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet und nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so befestigt werden, daß es auf Dauer standsicher ist.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung durch die Stadt entfernt wurden, in das Eigentum der Stadt über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

§ 18

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete heimische Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Das Nähere regeln die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt und unterhalten.
- (3) Verwelkte Blumen, alte Kränze u.ä. sind von den Grabstellen zu entfernen.
- (4) Für das Herrichten und das Unterhalten der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte oder sonstige Verpflichtete verantwortlich.

IV. DAS LEICHENHAUS

§ 19

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle ist Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Nittenau. Sie wird von dieser der Stadt gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Leichen aller Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (3) Die Toten werden in der Leichenhalle aufbewahrt.
Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der einschlägigen staatlichen Verordnungen. Ferner sind für die Vorbereitung der Bestattung sowie die Überführung und Ausgrabung von Leichen die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 20

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen, sofern sie nicht in einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt oder außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden soll. Die Nachtstunden von 18 - 6 Uhr zählen dabei nicht.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

V. LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 21

Leichentransport

- (1) Die Beförderung der im Stadtgebiet Verstorbenen innerhalb der Stadt übernimmt der von der Stadt beauftragte Unternehmer.
- (2) Der Leichentransport kann auch von einem anderen privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

VI. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 22

Leichenpersonen

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens, des Umkleidens und des Einsargens sowie des Aufbewahrens von Leichen übernimmt eine von der Stadt bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person bzw. Unternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen mit Erlaubnis der Stadt auch von einem anderen privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 23

Friedhofswärter und Leichenträger

- (1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Unternehmer.
- (2) Leichenträger im Bereich des Friedhofes können auch Privatpersonen sein.

VII. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 24

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.

§ 25

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 26

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 5 Jahre 15 Jahre, für Verstorbene bis zu 5 Jahren 10 Jahre.

§ 27

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen. Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (3) Abweichend vom Absatz 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

VIII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 28

Besuchszeiten

Der Friedhof ist während der festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekanntgegebenen Besuchszeiten geöffnet.
Bei dringendem Bedürfnis kann die Stadt davon Ausnahmen zulassen.

§ 29

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 30

Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

- (1) Die Ausführung von gewerblichen, künstlerischen oder auf einen wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten an Grabstätten im Friedhof (z.B. an Grabmalen, Fundamenten, Anpflanzungen usw.) ist nur solchen Handwerkern, Gärtnern, Firmen oder freischaffenden Künstlern des einschlägigen Fachgebietes gestattet, die für diese Arbeiten von der Stadt zugelassen sind. Auf die Erteilung der Zulassung besteht kein Rechtsanspruch. Das auftragsgemäße Gießen von Grabstätten gegen Entgelt bedarf keiner Zulassung.
- (2) Die Zulassung wird mit einem Berechtigungsschein erteilt, auf dem die Tätigkeiten bezeichnet werden. Die Arbeiten können von Gehilfen ausgeführt werden, wenn für diese ein Zusatzberechtigungsschein (Bedienstetenausweis) ausgestellt ist. Die Scheine werden in stets widerruflicher Weise jeweils für höchstens 3 Jahre oder für eine einzelne Arbeit an einer bestimmten Grabstätte ausgestellt. Die Laufzeit bzw. die einzelne Arbeit wird auf den Scheinen vermerkt.

- (3) Den Berechtigungs- oder Zusatzberechtigungsschein erhalten nur solche Personen oder Firmen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder der Betriebsinhaber die Meisterprüfung für das einschlägige Handwerk abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden oder in die Handwerksrolle eingetragen oder in der einschlägigen Fachrichtung als freischaffende Künstler tätig sind.

Die Stadt kann die erforderlichen Nachweise nach Buchstabe a und b verlangen bzw. die einschlägige Fachorganisation hören. Sie kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen.

- (4) Der Inhaber eines Berechtigungs- oder Zusatzberechtigungsscheines muß diesen bei seiner Tätigkeit mit sich führen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzeigen.

- (5) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten bei der Ausführung gewerblicher, künstlerischer oder anderer Arbeiten verursacht werden, ist Schadenersatz zu leisten. Die Stadt kann Schäden an Wegen, Stufen, Böschungen, Bepflanzungen, Anlagen, Grabstätten und Einfriedungen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

Wer ohne Berechtigungs- oder Zusatzberechtigungsschein gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt im Friedhof Arbeiten verrichtet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

Für die Berechtigungs- oder Zusatzberechtigungsscheine werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten.

- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während den von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während einer Bestattung sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserabnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 31

Verbote

- (1) Im Friedhof sind insbesondere verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen.
2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt ist oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 30 ausgeführt werden, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä.) und Gegenstände auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. gewerbsmäßig zu fotografieren.

- (2) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und den Bestimmungen dieser Satzung vereinbar sind.

IX. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 32

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 33

Haftungsausschluß

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote im Friedhof - § 31 dieser Satzung - werden als Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bis zu 500.-- DM geahndet.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
2. die Beförderung von Leichen und die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt, ohne dazu berechtigt zu sein,
3. den Vorschriften über Leichenausgrabungen und Umbettungen zuwiderhandelt,

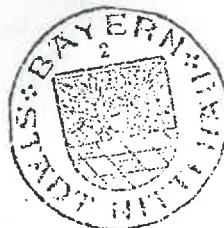
4. den Vorschriften über die Pflege und Instandhaltung der Gräber und die gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt,
5. ohne Erlaubnis ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichtet, die den Vorschriften über Größe und Gestaltung von Grabmälern nicht entspricht,
6. ein Grabdenkmal oder sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts ohne Zustimmung der Stadt entfernt,
7. künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, ohne Erlaubnis der Stadt entfernt oder ändert,
8. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, anfertigt,
9. entgegen der Vorschrift des § 29 sich als Besucher des Friedhofes nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält und den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
10. ohne Erlaubnis der Stadt gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof ausführt; die den Vorschriften über Arbeiten im Friedhof zuwiderhandelt,
11. eine der in dieser Satzung festgelegten Melde- oder Vorlagefristen verletzt.

§ 36

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 6. 1983 in Kraft.

Nittenau, den 11. 5. 1983



STADT NITTENAU


Schmatz

1. Bürgermeister